

**Mitteilung/Erklärung über eine Wohnung
gemäß §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz 2018 idgF**

Ich/Wir: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

bin/sind Eigentümer der **Wohnung** in der Marktgemeinde **GASPOLTSHOFEN**:

Straße_HNr. _____ Türnummer: _____

Bezüglich der Verwendung der Wohnung mache ich folgende Angaben: (nur 1 Kästchen ankreuzen)

- Die Wohnung wird überwiegend als Gästeunterkunft (i.S.d. § 47 Abs. 2) verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung, insbesondere als Pendler verwendet. *Ich lege hiermit gleichzeitig genauere Unterlagen zur selbständigen bzw. unselbständigen Erwerbstätigkeit vor.*
- Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmern verwendet.
- Die Wohnung musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.
- In den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr wurde bzw. wird
 - zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt,
 - das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 des Eigentümers sind, und
 - keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.
- Die Wohnung wird nicht für Freizeit Zwecke genutzt. *Ich lege entsprechende Beweise vor – zB Stromabrechnung, Wasserverbrauch ...*

Die Ausnahme wird mit folgenden Unterlagen belegt:

Die Wohnung stellt im laufenden Kalenderjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar. Es liegt keine der oben angeführten Ausnahmen vor. Von einer Abgabepflicht ist auszugehen.

Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale berechnet sich nach der

- Nutzfläche bis 50 m²: € 80,28 zzgl. 100 % Gemeindeguschlag gem. GR-Beschluss v. 10.05.2022
- Nutzfläche über 50 m²: € 120,42 zzgl. 100 % Gemeindeguschlag gem. GR-Beschluss v. 10.05.2022

Mit 01.11.2023 wurde die Ortstaxe von 2,20 EUR auf 2,40 EUR erhöht, somit ergibt sich gem. § 55 Abs. 1 Oö. TG 2018 ein Jahresdurchschnitt in Höhe von 2,23 EUR als Berechnungsgrundlage.

(Datum)

(Unterschrift)